

Synopse zur Änderung der Satzung der WSW Energie & Wasser AG

Alt	Neu
<p data-bbox="398 386 707 414" style="text-align: center;">VI. Versorgungsbereich</p> <p data-bbox="524 466 582 494" style="text-align: center;">§ 30</p> <p data-bbox="309 504 792 533" style="text-align: center;">Zuordnung zum Versorgungsbereich</p> <p data-bbox="152 584 931 1120">(1) Der Versorgungsbereich umfasst die Gesamtheit der Wirtschaftsgüter und Vermögenswerte der Gesellschaft, die zur Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser erforderlich oder bestimmt sind, sowie sämtliche hierauf bezogenen Geschäftsaktivitäten (einschließlich von Neben- und Hilfsgeschäften) und sonstigen Maßnahmen, unabhängig davon, ob die Gesellschaft hierbei selbst oder durch ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen tätig wird. Nicht zum Versorgungsbereich gehören die nicht betriebsnotwendigen Grundstücke der Gesellschaft sowie das Vermögen an Aktien der RWE AG und Dividenden aus diesen Aktien.</p>	<p data-bbox="1232 386 1541 414" style="text-align: center;">VI. Versorgungsbereich</p> <p data-bbox="1357 466 1415 494" style="text-align: center;">§ 30</p> <p data-bbox="1146 504 1630 533" style="text-align: center;">Zuordnung zum Versorgungsbereich</p> <p data-bbox="1021 584 1800 1318">(1) In Bezug auf Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2013 umfasst der Versorgungsbereich die Gesamtheit der Wirtschaftsgüter und Vermögenswerte der Gesellschaft, die zur Versorgung mit Strom, Gas und Wärme erforderlich oder bestimmt sind. In Bezug auf Geschäftsjahre vor dem 1. Januar 2013 umfasst der Versorgungsbereich darüber hinaus auch Wirtschaftsgüter und Vermögenswerte der Gesellschaft, die zur Versorgung mit Wasser erforderlich oder bestimmt sind. Der Versorgungsbereich umfasst jeweils auch sämtliche auf diesen Bereich bezogenen Geschäftsaktivitäten (einschließlich von Neben- und Hilfsgeschäften) und sonstigen Maßnahmen, unabhängig davon, ob die Gesellschaft hierbei selbst oder durch ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen tätig wird. Nicht zum Versorgungsbereich gehören jeweils die nicht betriebsnotwendigen Grundstücke der Gesellschaft sowie das Vermögen an Aktien der RWE AG und Dividenden aus diesen Aktien.</p>

Alt	Neu
<p>(2) Entsprechend der Kriterien des Absatzes 1 gehören, soweit dies nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist und entsprechend der Konkretisierungen in der als Anlage 1 beigefügten Pro-Forma Eröffnungsbilanz, zum Versorgungsbereich (i) sämtliche in der Eröffnungsspartenbilanz für den Versorgungsbereich zum 1. Januar 2009 (Stichtag) ausgewiesenen Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite, einschließlich sämtlicher Nutzen und Lasten ab dem Stichtag und einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge im gewöhnlichen Geschäftsverlauf (die Wirtschaftsgüter) sowie (ii) sämtliche am Stichtag dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse aller Art, jeweils mit allen Rechten und Pflichten und unabhängig davon, ob sie bilanziert sind oder nicht (die Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse).</p>	<p>(2) Entsprechend den Kriterien des Absatzes 1 gehören, soweit dies nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist und entsprechend der Konkretisierung in der als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Pro-Forma Eröffnungsbilanzen, zum Versorgungsbereich (i) (x) in Bezug auf Geschäftsjahre vor dem 1. Januar 2013 sämtliche in der Eröffnungsbilanz für den Versorgungsbereich zum 1. Januar 2009 und (y) in Bezug auf Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2013 sämtliche in der Eröffnungsbilanz für den Versorgungsbereich zum 1. Januar 2013 ausgewiesenen Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite, jeweils einschließlich sämtlicher Nutzen und Lasten ab dem jeweiligen Bilanzstichtag und einschließlich sämtlicher Zugänge und ausschließlich sämtlicher Abgänge im gewöhnlichen Geschäftsverlauf (die Wirtschaftsgüter) sowie (ii) sämtliche am jeweiligen Bilanzstichtag dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse aller Art, jeweils mit allen Rechten und Pflichten und unabhängig davon ob sie bilanziert sind oder nicht (die Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse).</p>
<p>(3) Sämtliche Erwerbe, Veräußerungen oder sonstige Verfügungen hinsichtlich der Wirtschaftsgüter der Gesellschaft und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die Begründung oder Beendigung bzw. Aufhebung von Vertrags- oder sonstigen Rechtsverhältnissen durch die Gesellschaft und/oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften</p>	<p>(3) Sämtliche Erwerbe, Veräußerungen oder sonstige Verfügungen hinsichtlich der Wirtschaftsgüter der Gesellschaft und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die Begründung oder Beendigung bzw. Aufhebung von Vertrags- oder sonstigen Rechtsverhältnissen durch die Gesellschaft und/oder ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften</p>

Alt

sowie die Durchführung von sonstigen Maßnahmen, die ab dem Stichtag erfolgen, werden ebenfalls dem Versorgungsbereich zugeordnet, soweit sie (i) sich auf die dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse beziehen oder (ii) sonst nach den in Abs. 1 niedergelegten Kriterien dem Versorgungsbereich zuzurechnen sind.

- (4) Sämtliche Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nach dem Stichtag, die sich auf die dem Versorgungsbereich zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse beziehen, sind dem Versorgungsbereich zuzuordnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Neu

sowie die Durchführung von sonstigen Maßnahmen, die ab dem jeweiligen Bilanzstichtag erfolgen, werden ebenfalls dem Versorgungsbereich in seinem jeweiligen Zuschnitt zugeordnet, soweit sie (i) sich auf die dem Versorgungsbereich in seinem jeweiligen Zuschnitt zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse beziehen oder (ii) sonst nach den in Absatz 1 niedergelegten Kriterien dem Versorgungsbereich in seinem jeweiligen Zuschnitt zuzurechnen sind.

- (4) Sämtliche Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nach den jeweiligen Bilanzstichtagen, die sich auf die dem Versorgungsbereich in seinem jeweiligen Zuschnitt zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, Vertrags- und sonstigen Rechtsverhältnisse beziehen, sind dem Versorgungsbereich zuzuordnen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.